



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau  
Monika Lazar, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 9. April 2020

BETREFF **Schriftliche Frage Monat März 2020**  
HIER **Arbeitsnummer 3/413**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Hans-Georg Engelke

Schriftliche Frage der Abgeordneten Monika Lazar  
vom 26. März 2020  
(Monat März 2020, Arbeits-Nr. 3/413)

---

Frage

*Welche Maßnahmen des Bundes der bisher beschlossenen „Corona-Hilfspakete“ kommen inwiefern auch Sportvereinen und –verbänden und sonstigen Sportorganisationen zu Gute, und welche weiteren Maßnahmen, wie beispielsweise einen vom Deutschem Olympischem Sportbund und Landessportbünden geforderten Notfallfonds für den Sport (vgl. [www.dosb.de/sonderseiten/news/news-detail/new/dosb-und-lsb-fordern-schutzschirm-fuer-sportvereine/?no\\_cache=1&tx\\_news\\_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx\\_news\\_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=635c28296f0140768804f475019443ec](http://www.dosb.de/sonderseiten/news/news-detail/new/dosb-und-lsb-fordern-schutzschirm-fuer-sportvereine/?no_cache=1&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=635c28296f0140768804f475019443ec)), plant die Bundesregierung, um Sportvereine und -verbände und sonstige Sportorganisationen während der COVID-19-Pandemie beispielsweise finanziell zu unterstützen?*

Antwort

Durch die vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten „Corona-Hilfspakete“ wurde der Zugang zum Kurzarbeitergeld erheblich erleichtert und die Leistung verbessert. Diese Neuerungen gelten für alle Betriebe und unabhängig von dem Wirtschaftszweig, in dem sie tätig sind. Insoweit können auch Sportvereine und -verbände für ihre sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten unter denselben Voraussetzungen wie alle anderen Betriebe Kurzarbeitergeld beantragen.

In einzelnen Branchen führen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetriebs. Um die Folgen abzufedern, wurde der Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vereinfacht. Auch betroffene Selbstständige im Bereich des Sports können hiervon profitieren.

Vom Anwendungsbereich des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG, Artikel 10 des Sozialschutz-Pakets) sind alle in der Regelung genannten Anbieter von sozialen Dienstleistungen umfasst, die im Rahmen des Sozialgesetzbuches (Ausnahme: SGB V und SGB XI) für Sozialbehörden oder im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Leistungen erbringen. Sportvereine könnten durch das Sozialschutz-Paket - SodEG insoweit betroffen sein, als sie Rehabilitationssport als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungsträger der Gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, Gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge sowie der Bundesagentur für Arbeit erbringen.

Weitere Ausführungen enthält folgender Link: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>.

Sportvereine mit bis zu 10 Beschäftigten können Soforthilfen nach dem Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ bekommen, sofern sie dauerhaft am Markt wirtschaftlich tätig sind. Das Soforthilfeprogramm wird von den Bundesländern administriert, Links zu den Konditionen und Anspruchsberechtigten in den einzelnen Bundesländern finden sich z.B. auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) bei dem Eintrag „Soforthilfen“ unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/soloselbststaendige-freiberufler-kleine-unternehmen.html>.

Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau wie beispielsweise der „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (IKU)“ und der Landesinvestitionsbanken bieten weitere Hilfen für gemeinnützige Sportvereine. Der „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ der KfW ermöglicht seit 1. April 2020 kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie, zunächst befristet bis 30. Dezember 2020, auch die Finanzierung von Betriebsmitteln. Nähere Informationen zu „IKU“ sind unter folgendem Link verfügbar [https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000000077-M-Kommunale-und-Soziale-Unternehmen-148.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000077-M-Kommunale-und-Soziale-Unternehmen-148.pdf).

Mit § 1 des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz wurde u.a. die Insolvenzantragspflicht des § 42 Abs. 2 BGB für Vorstände von Vereinen für einen vorübergehenden Zeitraum bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

Die Aussetzung gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Durch diese temporäre Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bekommen Sportvereine Gelegenheit, eine Insolvenz abzuwenden.

Da es sich bei Sportvereinen um sog. Breitensportorganisationen handelt, sind für – ggf. weitergehende – Maßnahmen die Länder zuständig. Die Bundesregierung begrüßt, dass mehrere Länder zur Unterstützung des Breitensports und insbesondere der Sportvereine Nothilfefonds planen und teilweise schon beschlossen haben. Für die Einrichtung eines Notfallfonds für den organisierten Sport auf Bundesebene wird derzeit keine Notwendigkeit gesehen.

Ungeachtet der pandemiebedingten Reduzierungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb fördert das BMI die Bundessportfachverbände des Leistungs- und Spitzensports weiterhin und hat hierzu bereits folgende Maßnahmen ergriffen und kommuniziert:

- Das BMI hat den Bundessportfachverbänden mit Schreiben vom 17. März 2020 größtmögliche Flexibilität in der Bewirtschaftung der zugewendeten Mittel eingeräumt.
- Ein vergleichbares Schreiben mit Hinweisen zum Umgang mit den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie hat das BMI den Behindertensportverbänden, den Verbänden mit besonderen Aufgaben und der Deutschen Schulsportstiftung übersandt.
- Für das Jahr 2020 hat das BMI den Verbänden die Mittel bereits nahezu vollständig in Aussicht gestellt.
- Die Bundeskaderathletinnen und –athleten werden weiterhin und unverändert durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe auch mit Mitteln des Bundes gefördert.
- Inhaber von Sportförderstellen bei der Bundeswehr, der Bundespolizei sowie in der Zollverwaltung erhalten unverändert ihre Bezüge.
- Auch die Zuwendungen des BMI für das Leistungssportpersonal der Spitzenverbände werden unverändert weiter gewährt.
- Die Olympiastützpunkte werden für die Betreuung der Bundeskaderathletinnen und-athleten überwiegend und unverändert weiter aus Bundesmitteln finanziert.